

A-Post SOD
Schweiz. Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Luzern, 16. März 2009

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Direktorin Renate Amstutz
Liebe Renate

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Mitwirkung zu den oben erwähnten Vernehmlassungen. Die Städteinitiative Sozialpolitik stützt sich bei ihrer Stellungnahme auf die Rückmeldungen und Positionierung einiger Mitgliedstädte, wobei sich einige Städte bereits direkt mit einer Stellungnahme an den Schweizerischen Städteverband gewandt haben. Zudem wurde das Dossier an der letzten Sitzung des politischen Leitungsbüros der SI – Freitag, 13. März 2009 – diskutiert.

Die Stellungnahme der SI umfasst drei Teile:

1. Einige allgemeine Bemerkungen
2. Im Kreise der SI umstrittene Fragen
3. Sowie unumstrittene Positionierungen (diese sind – zum Zwecke einer guter Übersichtlichkeit – am Schluss als Anhang angeführt)

1. Allgemeines

Im Wissen darum, dass der Ausländer- und Asylbereich aufgrund verschiedener Einflussfaktoren, sowohl politisch wie auch rechtlich, dauernd von Veränderungen geprägt ist, erstaunt es den Gemeinderat, dass bereits nach so kurzer Zeit seit Inkraftsetzung der Teilrevision des Asylgesetzes vom 1. Januar 2008 erneut eine Revision ansteht.

Präsidium
Ruedi Meier
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence
Jean-Christophe
Bourquin, directeur
Sécurité sociale et
l'environnement,
Lausanne

Geschäftsstelle
Stadt Luzern
Sozialdirektion
Marcel Schuler
Hirschengraben 17
6002 Luzern
T 041 208 81 32
F 041 208 87 39
Staedteinitiative
@stadtluzern.ch

www.
staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse
latine
Initiative-villes@
lausanne.ch

Erstens besteht gerade im Hinblick auf die erst ergangene Teilrevision sowie auf die Umsetzung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen praktisch noch keine oder nur eine spärliche Gerichtspraxis.

Zweitens sind die Asylgesuchszahlen seit Sommer 2008 zwar gestiegen, liegen aber im unteren Durchschnitt, wenn man die Zahlen der letzten acht Jahre betrachtet. Die Entwicklung kann nicht als alarmierend bezeichnet werden. Die neuerliche Revision, mit dem erklärten Ziel, die Asylgesuchszahlen weiter zu senken und damit Kosten zu sparen, steht in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den realen Gesuchs- und Kostenentwicklungen.

Bei der Beurteilung der einzelnen Änderungsvorschläge ist aus städtischer Optik massgebend, ob

- sich für die anwesenden Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeiten zur Integration und zum sozialen Aufstieg verbessern;
- Irregularität und Illegalität, die den sozialen Frieden in der Gesellschaft gefährden, reduziert werden.

(Stellungnahme Bern)

Der Bund betont in seinen Vorbemerkungen zur Vorlage, dass die Erfahrungen mit dem teilrevidierten Asylgesetz und dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Ausländergesetz durchwegs positiv ausgefallen seien. Im Asylbereich vermeldet der Bund speziell bezüglich des Vollzugs positive Entwicklungen. Die neuerliche Teilrevision wird vor allem damit begründet, dass in Anbetracht der gestiegenen Gesuchszahlen die Attraktivität der Schweiz als Zielland von Asylsuchenden weiter gesenkt werden müsse und somit insbesondere im Verfahrensbereich weiterer Optimierungsbedarf bestehe.

Die Asylgesuchszahlen sind seit Sommer 2008 zwar gestiegen, liegen aber im unteren Durchschnitt, wenn man die Zahlen der letzten acht Jahre betrachtet. Die Entwicklung kann nicht als alarmierend bezeichnet werden. Wir sehen deshalb keine Notwendigkeit, aus diesen Gründen bereits ein Jahr nach Inkraftsetzung der letzten Änderungen das Asylgesetz erneut zu verschärfen. Die Revision mit dem erklärten Ziel, die Asylgesuchszahlen weiter zu senken und damit Kosten zu sparen, steht unseres Erachtens in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den realen Gesuchs- und Kostenentwicklungen.

(Stellungnahme Winterthur)

2. Umstrittene Fragen

Im Entwurf zu den **Änderungen des Asylgesetzes** werden die Frage der Wehrdienstverweigerung oder der Desertion als Asylgrund (Artikel 3) und die Abschaffung der Möglichkeit der Eingabe eines Asylgesuches auch bei einer diplomatischen Vertretung (Artikel 19) kontrovers beurteilt.

Ebenso kontrovers beurteilt wird im Entwurf zur **Änderung des Ausländergesetzes** die Koppelung der Integrationsforderung und damit der Niederlassungs-

bewilligung mit der Kenntnis einer Landessprache (Artikel 34 und 42/43). Allerdings wird nicht die Wünschbarkeit von Kenntnissen in einer Landessprache grundsätzlich bezweifelt, sondern vor allem die Umsetzbarkeit in Verbindung mit den in der Praxis häufig komplizierten Lebenssituationen.

Ähnlich differenziert kontrovers wird die Berücksichtigung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe als Kriterium zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Artikel 62/63) beurteilt. Es geht hier vor allem um das Anliegen, dass dieses Kriterium differenziert im Sinne einer „kann“-Bestimmung Anwendung findet. Sozialhilfeabhängigkeit ist nicht einfach automatisch ein Hinweis auf eine mangelnde Integration.

3. Konsensuale Beurteilung

Alle andern Fragen – gemäss der folgenden Anhänge, unterteilt in Ausführungen über das Asyl- sowie das Ausländergesetz – werden im Sinne einer konsensualen Stellungnahme erläutert und beurteilt.

ÄNDERUNGEN IM ASYLGESETZ: STELLUNGNAHME AUS STÄDTISCHER SICHT

Einführung

Der Bund betont in seinen Vorbemerkungen zur Vorlage, dass die Erfahrungen mit dem teilrevidierten Asylgesetz und dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Ausländergesetz durchwegs positiv ausgefallen seien. Im Asylbereich vermeldet der Bund speziell bezüglich des Vollzugs positive Entwicklungen. Die neuerliche Teilrevision wird vor allem damit begründet, dass in Anbetracht der gestiegenen Gesuchszahlen die Attraktivität der Schweiz als Zielland von Asylsuchenden weiter gesenkt werden müsse und somit insbesondere im Verfahrensbereich weiterer Optimierungsbedarf bestehe.

Die Asylgesuchszahlen sind seit Sommer 2008 zwar gestiegen, liegen aber im unteren Durchschnitt, wenn man die Zahlen der letzten acht Jahre betrachtet. Die Entwicklung kann nicht als alarmierend bezeichnet werden. Wir sehen keine Notwendigkeit, bereits ein Jahr nach Inkraftsetzung der offenbar erfolgreichen teilrevidierten Vorlage das Asylgesetz erneut zu verschärfen. Die Revision mit dem erklärten Ziel, die Asylgesuchszahlen weiter zu senken und damit Kosten zu sparen, steht unseres Erachtens in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den realen Gesuchs- und Kostenentwicklungen.

Bei der Beurteilung der einzelnen Änderungsvorschläge ist aus städtischer Optik massgebend, ob

- sich für die anwesenden Ausländer/innen die Möglichkeiten zur Integration, zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zum sozialen Aufstieg verbessern,
- irreguläre, illegale und prekäre Lebensverhältnisse, die den sozialen Frieden in der Gesellschaft gefährden, reduziert werden.

Bewilligung Erwerbstätigkeit, Art. 43

Bisher	Neu
<p><i>Art. 43 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit</i> 2 Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde.</p> <p>Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.</p>	<p><i>Art. 43 Abs. 2</i> 2 Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren oder ein Asylverfahren nach Artikel 111c eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde.</p> <p>Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.</p>

Ist bei abgewiesenen Asylsuchenden der Vollzug der Wegweisung offiziell ausgesetzt, soll eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden können. Es ist gesellschaftspolitisch stossend, dass arbeitswillige und –fähige Personen unter Umständen jahrelang Sozial- bzw. Nothilfe beziehen, ihre Zeit mit Müssiggang totschlagen oder sonst auf Abwege geraten, obwohl sie einer Erwerbsarbeit nachgehen könnten.

Empfehlung aus städtischer Sicht

Art. 43 Abs. 2 ändern:

2 Eine Erwerbstätigkeit kann nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist bewilligt werden, falls ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren oder ein Asylverfahren nach Artikel 111c eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde.
Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Sozialhilfeleistungen und Nothilfe bei Mehrfachgesuchen, Art. 82

Bisher	Neu
<p><i>Art. 82 Sozialhilfeleistungen und Nothilfe</i> 2 Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, so erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.</p>	<p><i>Art. 82 Abs. 2</i> 2 Während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder eines Asylverfahrens nach Artikel 111c erhalten Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe. Dies gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird.</p>

Ist bei einer Person der genannten Gruppe der Vollzug der Wegweisung offiziell ausgesetzt, soll sie Sozialhilfe (im Sinne des Asylgesetzes) erhalten. Dass jemand mit einer behördlichen Erlaubnis in der Schweiz leben kann und gleichzeitig mit Rahmenbedingungen konfrontiert wird, welche lediglich die minimalste Existenzsicherung bzw. das sofortige Verlassen der Schweiz bezwecken, ist störend.

Dieses widersprüchliche Regime wird erfahrungsgemäss zu einer sozialen Belastung, welche über die direkt betroffene Person hinausgeht.

Empfehlung aus städtischer Sicht

Art. 82 Abs. 2 ändern:

2 Während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder eines Asylverfahrens nach Artikel 111c erhalten Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe. Wird der Vollzug ausgesetzt, erhalten sie Sozialhilfe.

Weitere Beiträge, Art. 91

Bisher	Neu (im AuG!)
<p><i>Art. 91 Weitere Beiträge</i> 4 Er kann für die soziale, berufliche und kulturelle Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen finanzielle Beiträge ausrichten; diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen</p>	<p><i>Art. 55 (neu) Finanzielle Beiträge</i> 1 Der Bund gewährt für die berufliche und soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer, einschliesslich der anerkannten Flüchtlinge, der vorläufig aufgenommenen Personen und der schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung, finanzielle Beiträge.</p>

<p>an den Kosten beteiligen. Die Koordination und die Finanzierung der Projektaktivitäten kann mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen werden.</p>	<p>2 Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 und nach den Artikeln 88 und 89 des Asylgesetzes vergütet, werden pauschal ausgerichtet. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden. Vorbehalten bleibt eine Finanzierung nach Absatz 3.</p> <p>3 Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung und Förderung von kantonalen Integrationsprogrammen und Projekten von nationaler Bedeutung ausgerichtet. Die Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Die Koordination und die Durchführung von Projektaktivitäten kann Dritten übertragen werden.</p> <p>4 Der jährliche Höchstbetrag nach Absatz 3 wird im Budget festgelegt.</p> <p>5 Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 3</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Änderungsvorschlag regelt die finanziellen Beiträge des Bundes zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration neu. Über eine mögliche Konsequenz dieser Neuregelung informiert der erläuternde Bericht des Bundesrates (Seite 31):

„Die Formulierung nach Absatz 2 (letzter Satz) würde es auch erlauben, zukünftig von der Zahlung von pauschalen Beiträgen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene abzusehen und stattdessen die gesamten Bundesbeiträge im Rahmen der kantonalen Programme nach Artikel 55 Abs 1 und 3 auszurichten“.

Nach Artikel 55 Abs. 3 AuG werden Bundesbeiträge in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Projektkosten beteiligen. Das heisst: Fehlt eine angemessene Beteiligung, kann der Bund davon absehen, entsprechende Beiträge zu auszurichten.

Damit besteht die Gefahr, dass unter Umständen weder individuelle Bundesbeiträge zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nach Art. 55 Abs. 2 noch Bundesbeiträge im Rahmen von kantonalen Programmen nach Art. 55 Abs. 3 bezahlt werden.

Da es bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen nach einer bestimmten Anzahl Jahren Aufenthalt die Gemeinden sind, welche für eventuelle Sozialhilfekosten aufkommen, darf deren gezielte Integrationsförderung nicht zur Disposition gestellt werden.

Empfehlung aus städtischer Sicht

Art. 55 Abs. 2 AuG, letzter Satz („Vorbehalten bleibt eine Finanzierung nach Absatz 3“) streichen.

Anordnung der vorläufigen Aufnahme Art. 83

Bisher	Neu
	<p><i>Art. 83 Abs. 5(neu), 5bis(neu) und 5ter (neu)</i></p> <p>5 Ausländerinnen und Ausländer, die geltend machen, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, müssen dies nachweisen. Andere Vorbringen gegen den Vollzug müssen zumindest glaubhaft gemacht werden.</p> <p>5bis Der Bundesrat kann Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten bezeichnen, in welche eine Rückkehr zumutbar ist. Kommen weg- oder ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten, so wird vermutet, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung zumutbar ist. Vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>5ter Der Bundesrat überprüft den Beschluss nach Absatz 5bis periodisch.</p>

Bei der Einführung einer Nachweispflicht für die Unzumutbarkeit der Weg- oder Ausweisung soll bei persönlichen Unglaubwürdigkeitselementen (Zum Beispiel: Fehlender Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten) von Asylsuchenden selbst ein strikter Beweis gefordert werden.

Je nach Herkunftsland und persönlicher Fluchtsituation stellt diese Anforderung eine/n Gesuchsteller/in unter Umständen vor unlösbare Probleme. Der damit verbundene Stress erschwert die Lebensbedingungen von Asylsuchenden mit Status N unnötig und belastet das soziale Umfeld.

Empfehlung aus städtischer Sicht

Art. 83 Abs. 5 ändern

5 Ausländerinnen und Ausländer, die geltend machen, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, müssen dies glaubhaft machen. Auch andere Vorbringen gegen den Vollzug müssen glaubhaft gemacht werden.

(Stellungnahme Asylorganisation Zürich, Version 16.2.09 – Thomas Schmutz, Thomas Kunz)

ÄNDERUNGEN IM AUSLÄNDERGESETZ: STELLUNGNAHME AUS STÄDTISCHER SICHT

Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen, Art. 62

Bisher	Neu
<p><i>Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen</i></p> <p>Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;</p> <p>b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;</p> <p>c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet, oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;</p> <p>d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;</p> <p>e. oder eine Person, für die sie oder er</p>	<p><i>Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;</p> <p>b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet;</p> <p>c. die innere oder die äussere Sicherheit erheblich oder wiederholt gefährdet;</p> <p>d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;</p> <p>e. oder eine Person, für die sie oder er</p>

<p>zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p> <p><i>Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung</i></p> <p>1 Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 62 Buchstabe a oder b erfüllt sind;</p> <p>b. die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet, oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;</p> <p>c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p> <p>2 Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Buchstabe b widerrufen werden.</p>	<p>zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p> <p>2 Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Absatz 1 Buchstabe b liegt insbesondere vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>a. strafrechtlich verurteilt wurde oder wenn gegen sie oder ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 61 oder 64 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;</p> <p>b. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet;</p> <p>c. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;</p> <p>d. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten öffentlich billigt oder dafür wirbt oder wenn sie oder er zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder öffentlich zu Gewalt aufruft.</p> <p>3 Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt.</p> <p>4 Liegt ein Widerrufsgrund nach Absatz 1 vor, so sind beim Entscheid insbesondere die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration sowie die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz zu berücksichtigen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Widerruf von Bewilligungen bei schwerwiegenden Straftaten, Art. 63

Bisher	Neu
	<p><i>Art. 63 Widerruf von Bewilligungen bei schwerwiegenden Straftaten</i></p> <p>1 Die zuständige Behörde widerruft Bewilligungen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer rechtskräftig verurteilt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren; oder b. zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren. <p>2 Auf einen Widerruf der Bewilligung nach Absatz 1 wird ausnahmsweise verzichtet, wenn die privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers besonders gewichtig sind und sie die öffentlichen Interessen an einem Widerruf überwiegen.</p>

Die Änderungsvorschläge in Art. 62 und 63 AuG bilden den Kern des Gegenvorschlags zur Ausschaffungsinitiative. Zentral ist bei diesem Revisionsteil, dass beim Widerruf von Bewilligungen die heutige Besserstellung der niedergelassenen C-Ausländer/innen (gegenüber den übrigen, v.a. B-Ausländer/innen) aufgegeben wird.

Angesichts der einleitend geforderten Verhältnismässigkeit und Augenmass mangelt es dem Revisionsvorhaben in den Art. 62 und 63 aber ganz generell an gesellschaftspolitischer Souveränität. Den einzelnen Verschärfungen sitzt die Angst vor der Ausschaffungsinitiative im Nacken, so schiessen sie über das Ziel hinaus. Dies führt zur kuriosen Situation, dass das Ausländergesetz zukünftig mit vermehrten Landesverweisen quasi das Strafgesetz substituieren soll.

Beim Katalog der Verstösse, welche den möglichen Widerruf einer Bewilligung begründen, ist aus sozialpolitischer Sicht das Kriterium besonders störend: „... wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist“. In diesem Zusammenhang sind die eventuell nötigen Sanktionen im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung und nicht als ausländerrechtliche Massnahme vorzusehen. – Allerdings ist der Passus auch schon Teil des geltenden Rechts.

Grundsätzlich sinnvoll scheint der Vorschlag, beim Entscheid für den Widerruf einer Bewilligung auch den „Grad der Integration sowie die Dauer der Anwesenheit zu berücksichtigen“ (Art. 62, Abs. 4). Allerdings stellt sich hier ebenfalls die Frage nach der Messbarkeit der Integration.

Empfehlung aus städtischer Sicht

Art. 62 streichen bzw. bisherigen Art. 62 so belassen.

Art. 62 Abs. 1, lit.e („*wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.*“) streichen.

Art. 63, Abs. 1 in ein Kann-Bestimmung umwandeln: „*Die zuständige Behörde kann Bewilligungen widerrufen, wenn ...*“

Art. 63, Abs. 2 „*ausnahmsweise*“ streichen.

(Stellungnahme Asylorganisation Zürich, Version 16.2.09 – Thomas Schmutz, Thomas Kunz)

Freundliche Grüsse

Städteinitiative Sozialpolitik
Präsident

Ruedi Meier
Stadtrat/Sozialdirektor Stadt Luzern